

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von el-pay für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

### **1. Gegenstand der Bedingung**

Diese Bedingungen regeln die Teilnahme am el-pay-POS-Service umfasst den kaufmännischen Netzbetrieb für das electronic-cash-/edc/Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft, das Online- Lastschriftverfahren (OLV), das POZ-System der deutschen Kreditwirtschaft, die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. Der technische Netzbetreiber realisiert die Kommunikation zwischen POS-Terminals und den Autorisierungssystemen der Kartenmittler. Im Rahmen des electronic-cash-Systems ermöglichen das Unternehmen (Teilnehmer) Inhabern von ec-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassener Bankkanten, gegen Vorlage der Karte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos zu Barzahlungspreisen und –Bedingungen zu bezahlen. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### **2. Teilnahmevoraussetzungen**

Die Terminals werden je nach Vereinbarung von el-pay (kaufmännischer Netzbetreiber) zur Verfügung gestellt. Die POS-Terminals müssen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebes der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum technischen Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufenden Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das Unternehmen. Im POZ-, electronic-cash-/edc/Maestro-, Geldkarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am jeweiligen System gemäß Anlage.

### **3. Leistungsumfang des technischen Netzbetreibers**

Datenübermittlung und Kartenprüfung bei ec- und zugelassenen Bankkarten:

Der technische Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Der technische Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdatei Abfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzzaten werden vom technischen Netzbetreiber gespeichert. Sofern das Unternehmen auch elektronische Umsatzzaten ohne Onlineanfrage überträgt, werden diese Umsatzzaten vom technischen Netzbetreiber ebenfalls gespeichert.

Kreditkartenrouting:

Sofern das Unternehmen auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der technische Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.

Zwischenspeicherung:

Der technische Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallende Daten für

- die Erstellung von Umsatzzaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.5).

Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft:

Der technische Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzzaten und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübermittlung an die vom Unternehmen im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der technische Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

Telefonservice:

el-pay stellt gegen Berechnung einen Telefonservice zur Verfügung. Dieser übernimmt Störungsmeldungen entgegen und erstellt eine Fehlerdiagnose. Der Telefonservice ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 20.00 Uhr zu erreichen.

### **4. Haftung**

el-pay haftet nach Maßgabe der folgenden Regelungen für die Erfüllung der von el-pay als kaufmännischem Netzbetrieb übernommenen Verpflichtungen. Hat das Unternehmen durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltpflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang el-pay und Unternehmen (Teilnehmer) den Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet el-pay nur in dem Umfang, in dem der Telekommunikationsdienstleister gegenüber el-pay haftet.

el-pay haftet für übernommene Garantien sowie für Schäden, welche el-pay vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. el-pay haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, jedoch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von 5.000 €. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen mittelbarer Schäden und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs, sind bei leicht fahrlässigem Verhalten von el-pay oder deren Mitarbeiter oder Erfüllungshilfen ausgeschlossen.

el-pay haftet, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Unternehmens (Teilnehmer) oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind,
- entgangenem Gewinn bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen,
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

### **5. Entgelte**

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Unternehmen (Teilnehmer) nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet.

Die Preise von el-pay ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten. el-pay ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monat dem Konto des Unternehmens einmal im Monat zu belasten. Die Miete wird pro Quartal ohne Rechnungslegung im Voraus direkt von der Leasinggesellschaft, bzw. der Firma el-pay per Lastschrift abgebucht. Wird eine Lastschrift durch einen vom Unternehmen zu vertretenden Umstand zurückgebuht, trägt das Unternehmen (Teilnehmer) die entstandenen Bankgebühren, des weiteren kann el-pay eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € berechnen; dem Unternehmen bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens von el-pay vorbehalten.

### **6. Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen (Teilnehmer) gewährleistet, dass el-pay oder von el-pay Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können. Das Unternehmen wird el-pay über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der electronic-cash-/edc/Maestro- oder POZ-Systeme hindeuten, unverzüglich unterrichten. Außerdem ist das Unternehmen verpflichtet, Zahlungsverkehrsprobleme unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 1 Monat nach dem betroffenen Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

### **7. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung**

el-pay verpflichtet sich, alle Informationen, die das Unternehmen (Teilnehmer) ihm zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für die Zwecke im Rahmen dieses Vertrages zu benutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des Unternehmens vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für das Unternehmen. Für alle zwischengespeicherten Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze wird von beiden Parteien gewährleistet.

### **8. Schriftformerfordernis**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

### **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

## Bedingungen für die Vermietung und Wartung von POS-Hardware

### **1. Vertragsgegenstand**

el-pay vermietet und wartet dem Unternehmen (Teilnehmer) POS Hardware und Einrichtungen. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Hardware sind die allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme am el-pay POS-Service.

### **2. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages**

Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen dem Unternehmen (Teilnehmer) die Teilnahme am el-pay POS-Service. el-pay übernimmt die Gewähr, dass die Einrichtungen grundsätzlich zu diesem Zweck tauglich und nicht mit Mängeln behaftet sind, die Ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen oder mindern.

### **3. Preise der Vermietung inklusive Wartung**

Der Preis für die Vermietung der Einrichtungen in der vom Unternehmer gewünschten Konfiguration sowie weiterer optionaler Serviceleistungen ist in dem zugrunde liegenden Vertrag über die Teilnahme am el-pay POS-Service festgelegt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

### **4. Leistungsstörungen**

Im Fall eines Hardwaredefekts erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit über Postversand. el-pay hat wahlweise auch die Möglichkeit, den Austausch defekter Geräteeinheiten durch autorisierte Personen vornehmen zu lassen.

### **5. Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen und Reparaturen vorzunehmen. Ungeachtet dessen gehen Reparaturen, soweit sie nicht auf einen Fehler der Geräte zurückzuführen sind, zu Lasten des Unternehmers

### **6. Haftung der el-pay**

el-pay haftet für Schäden, die dem Unternehmen durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretene Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet el-pay neben anderen Schadensverursachern nur im Verhältnis: in dem el-pay neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. el-pay wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen die Hersteller der Geräte an das Unternehmen (Teilnehmer) abtreten.

### **7. Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Terminals, spätestens 14 Tage nach Versand der Einrichtungen. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf des Vertrages verlängert sich der Vertrag, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach Beendigung des Vertrages ist das Unternehmen verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von zwei Wochen an el-pay zurückzusenden.

Ist das Unternehmen mit der Zahlung der Gebührenabrechnung für zwei Monate im Rückstand, kann el-pay bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens den Netzbetrieb einstellen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt el-pay den Vertrag aus einem wichtigen Grund, ist vom Unternehmer (Teilnehmer) ein Einmalbetrag in Höhe von 50 % der Summe der monatlichen Mietgebühr der Restlaufzeit, jedoch mindestens 225,00 € zu zahlen. Kündigt das Unternehmen (Teilnehmer) den Vertrag vorzeitig, ohne hierzu aus wichtigem Grund berechtigt zu sein, kann el-pay diese Kündigung akzeptieren; in diesem Fall ist das Unternehmen (Teilnehmer) ebenfalls zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 50 % der Summe der monatlichen Mietgebühr der Restlaufzeit, jedoch mindestens 225,00 € verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer, niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

### **8. Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

### **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der jeweilige zuständige Gerichtsstand von el-pay.

## Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Das Unternehmen (Teilnehmer) ist berechtigt, am ec-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das ec-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen.

2. An den ec-Terminals des Unternehmers (Teilnehmer) sind die von den Kreditinstituten (kartenausgebende Institute) emittierten ec-Karten sowie die sonstigen Kundenkarten zu Zahlungspreisen und – Bedingungen zu akzeptieren.

3. Die Teilnahme des Unternehmens (Teilnehmer) am ec-System setzt den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen (Teilnehmer) und einem kaufmännischem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die ec-Terminals mit dem Autorisierungssystem der Kreditwirtschaft, in dem die ec-Umsätze genehmigt werden, zu verhindern. Der kaufmännische Netzbetreiber ist für die Aufstellung der ec-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung verantwortlich. Der kaufmännische Netzbetreiber hat sicher zu stellen, dass das ec-Terminalnetz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt. Kaufmännischer Netzbetreiber in diesem Sinne ist el-pay.

4. Das kartenausgebende Institut gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am ec-Terminal autorisierten Betrags (ec-Umsatz) begleicht. Voraussetzung hierfür ist, dass das ec-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der ec-Umsatz einem Inkassostitut im Inland innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Durch eine Stornierung des ec-Maestro-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Instituts. Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der von der Kreditwirtschaft mit der Bearbeitung beauftragten Stelle auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

5. Für den Betrieb des ec-Systems und die Genehmigung der ec-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft wird dem Unternehmen

- für ec-Umsätze bis zu 25,57 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,08 € pro Umsatz,

- für ec-Umsätze über 25,57 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3 % des ec-Umsatzes

berechnet. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird für das Unternehmen von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen an die kartenausgebenden Institute abgeführt.

6. Um ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sollten insbesondere bei der Aufstellung von Terminals die aufgeführten Sicherheitsanforderungen beachtet werden. Das Unternehmen hat alles zu veranlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des ec-Systems beeinträchtigen könnte.

7. Zur Bezahlung an ec-Terminals ist neben der Karte die PIN einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.